



Der Bundesbrief von Huttwil



Der Bundesbrief von Huttwil ist ein historisch bedeutendes Dokument, das im Kontext des Schweizer „Batzenkrieges“ von 1653 entstand. Seine Bedeutung l sst sich in mehreren Punkten zusammenfassen:

1. Symbol des Widerstands und der Selbstorganisation

Der Bundesbrief war ein B ndnisvertrag von Bauern, Handwerkern und Gewerbetreibenden aus dem l ndlichen Raum aus verschiedenen Regionen (Entlebuch, Emmental, Ob- und Nidwalden, Solothurn und Basel). Er zeigte, dass die Landbev lkerung sich nicht nur spontan gegen Obrigkeitsherrschaft erhob, sondern sich politisch organisierten und gemeinsame Forderungen formulierten. Damit war er ein Ausdruck politischer Reife und Selbstbestimmung.

2. Fr he Manifestation demokratischer und rechtsstaatlicher Prinzipien

Der Brief formulierte grundlegende Prinzipien wie:

- Gegenseitiger Beistand
- Rechtsstaatlichkeit
- Glaubensfreiheit

Diese Ideale sind Vorl ufer der sp teren demokratischen Entwicklung in der Schweiz und zeigen, dass die Landbev lkerung schon damals nach mehr Mitbestimmung und Freiheit strebte.

Der Brief formuliert bereits auch eine fr he Form der direkten Demokratie. Gem ss Artikel 5 sollte der Bund, um sich erneuten Erosionen der Freiheiten entgegenzustellen, alle 10 Jahre erneuert werden.

3. Kritik an der bestehenden Machtordnung

Mit dem Bundesbrief stellte die Landbev lkerung die bestehende patrizische und feudale Herrschaftsordnung in Frage. Der Bund war eine revolution re Forderung nach politischer Gleichberechtigung und wirtschaftlicher, sozialer Gerechtigkeit.

4. Historische Grundlage f r sp tere demokratische Entwicklungen

Obwohl der Batzenkrieg niedergeschlagen wurde, und der Bundesbrief keine direkte Umsetzung fand, beeinflusste er die politische Kultur in der Schweiz langfristig. Die Ideen des Bundesbriefs fanden ihren Weg in sp tere Verfassungen und politische Reformen.

5. Kulturelle und symbolische Bedeutung

Der Bundesbrief von Huttwil wird heute als Symbol f r den Kampf um Freiheit und Gerechtigkeit in der Schweizer Geschichte betrachtet. Er erinnert an den Mut und die Opferbereitschaft der Landbev lkerung und tr gt zur historischen Identit t der Schweiz als demokratisches Land bei.

Zusammenfassung

Der Bundesbrief von Huttwil ist ein Schl ssel-Dokument, das zeigt, wie die Landbev lkerung von 1653 sich als politische Akteure verstanden und sich f r grundlegende demokratische Werte einsetzten. Er markiert einen wichtigen Schritt in der Geschichte des Schweizer Freiheitskampfes und der demokratischen Entwicklung.

Transkription

	Originaltext	Übersetzung
	Jn nammen der hochheiligen dryfaltikeit gott vatter sohn vnd heiliger geist amen. So hant mir züosamen geschworen in disem	Im Namen der heiligen Dreifaltigkeit – Gott Vater, Sohn und Heiliger Geist – Amen. So haben wir miteinander folgenden Bund geschworen:
1	ersten artikel, daß mir den ersten eydgnösichen pont, so die vralten eydtgnossen vor ettlich hundert jaren züsamem hand geschworen, wellen haben vnd erhalten, vnd die vngrechtikeit helfen ein anderen abthûn, schütz vnd schirmen mit lyb, haab, gütt vnd bluott, also dz waß den herren vnd oberkeiten gehört sol ihnen bliben vnd gäben werden, vnd waß vnß buren vnd vnderthonen gehörte, sol auch vnß bliben vnd züogestelt werden, diß zü aller seyß den religionen vnbegriflich vnd vnschedlich.	Artikel 1 Wir wollen den ersten eidgenössischen Bund, den die alten Eidgenossen vor mehreren hundert Jahren miteinander geschworen haben, annehmen und aufrechterhalten. Wir wollen einander helfen, Ungerechtigkeiten abzuschaffen, und einander mit Leib, Hab und Gut sowie mit unserem Blut beschützen und beistehen. Was den Obrigkeiten gehört, soll ihnen bleiben und gegeben werden. Und was uns Bauern und Untertanen gehört, soll auch uns bleiben und zugesprochen werden – dies alles ohne Rücksicht auf die jeweilige Religion und ohne jemanden dadurch zu benachteiligen.
2	Zum 2. wellent mir helfen ein anderen alle vnguotte neüwe vfsätz hindannen thun, vnd sol aber jedeß orthß vnderthonen ihr gerechtikeiten von ihr oberkeiten selbß vorderen, wan sy aber ein streit gegen ihr oberkeit möchten bekommen, sollen sy doch nit vfziehen, ohne wüssen vnd willen der anderen pontßgnossen, daß man vor köne sehen wedere parth recht oder vnrecht habe, hend vnser pontßgnossen dan rächt so wellen mir jhnen darzû helfen, hend sy aber vnrecht, so wellen mir sye abweisen.	Artikel 2 Wir wollen einander helfen, neue Aufstände und Unruhen zu verhindern. Jede Gemeinde soll ihre Rechte direkt bei ihrer Obrigkeit einfordern. Wenn es zu einem Streit mit der Obrigkeit kommt, darf keine Partei eigenmächtig handeln, ohne Wissen und Zustimmung der anderen Bundesgenossen, damit zuerst geklärt wird, ob jemand im Recht oder Unrecht ist. Ist einer unserer Bundesgenossen im Recht, wollen wir ihm helfen. Hat er Unrecht, sollen wir ihn zurechtweisen.



	Originaltext	Übersetzung
3	Zum 3. wan die oberkeiten wolten frembd oder heimsche völker vnß vnderthonen vf den halß richten oder leggen, so wellen mir dieselben ein anderen helfen zuo ruk weysen, vnd dz selbig gar nit gedulden, sonder so es von nöthen wäre, wellen mir ein anderen trostlich vnd mannlich beyspringen.	Artikel 3 Wenn die Obrigkeiten fremde oder einheimische Truppen gegen uns Untertanen einsetzen oder einsetzen wollen, wollen wir uns gegenseitig helfen, diese zurückzuweisen. Wir werden das keinesfalls dulden, sondern - wenn nötig - einander tapfer und solidarisch beistehen.
4	Zum 4. wan auch ein old ander person in stetten oder landen durch disen vfgelofnen handelß willen von einer herrschafft oder anderen lüthen yhnzogen oder an lyb vnd guott oder leben geschediget wurden, sollen alle örther vnser pontßgnossen den selben helfen mit lyb, haab, guott vnd bluott erledigen vnd erlosen, alß wanß ein yeder selber antreffen wurde.	Artikel 4 Wenn eine Person in Städten oder Regionen wegen dieses Aufstands von einer Obrigkeit oder anderen Leuten angegriffen, verfolgt oder an Leib, Leben oder Besitz geschädigt wird, sollen alle Orte unseres Bundes dieser Person mit Leib, Gut und Blut helfen, sie zu befreien - als ob es jeden Einzelnen selbst betreffe.
5	Zum 5. so solle diser vnser geschworne pont zû allen 10 jaren umb vorgelesen vnd ernüwe-ret werden von den pondtßgnossen, vnd so dan ein old ander orth ein beschwerd hette von jr oberkeit old anderß, so will man allezeit dem selben zum rächten ver-hulffen sein, domit also vnsern nochkümligen kein neüwerung vnd vngebürliche bschwerden mehr vfgeladen köne werden.	Artikel 5 Dieser geschworene Bund soll alle zehn Jahre von den Bundesgenossen öffentlich vorgelesen und erneuert werden. Wenn ein Ort Beschwerden gegen seine Obrigkeit oder andere Missstände hat, sollen wir stets helfen, Recht zu schaffen, damit unsere Nachkommen nicht erneut unrechtmässig belastet oder unterdrückt werden.

	Orginaltext	Übersetzung
6	Zum 6. es sol keiner vnder vnß so vermessen vnd frech sein, der wider disen pontschwur reden solle oder rath vnd thatt geben wolte wider dauon zestohn vnd znúthen zmachen, welcher aber diß vbersehen wurde, solle ein solcher für ein meinyden vnd thrüwlosen man gehalten vnd noch sinem verdienen abgestrofft werden.	<p>Artikel 6</p> <p>Niemand von uns soll so vermessen oder frech sein, gegen diesen Bund zu reden oder andere dazu zu beraten oder zu verleiten, ihn zu brechen oder zu unterlaufen.</p> <p>Wer sich dennoch so verhält, soll als Meineidiger und treuloser Mensch gelten und entsprechend seiner Schuld bestraft werden.</p>
7	Zum 7. eß sol auch keineß orthß pontsgnossen mit ihrer oberkeit dieser handel völlig verglichen vnd beschliessen, biß die anderen vnser pontßgnossen auch an allen orthen den bschluss können machen, also dz zú allen theilen vnd glich mit ein anderen der bschluss vnd friden solle gemacht werden.	<p>Artikel 7</p> <p>Kein Ort unseres Bundes soll allein mit seiner Obrigkeit eine Vereinbarung oder einen Friedensschluss treffen, bevor nicht auch die anderen Bundesorte denselben Beschluss fassen können.</p> <p>Der Friede soll überall gleichzeitig und gemeinsam geschlossen werden, damit alle gleich behandelt werden.</p>